

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0230-I/A/5/2016

Wien, am 9. September 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9907/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

- *Haben im Kongreßbad Verstöße gegen bäderhygienische Bestimmungen im 1. Halbjahr 2016 stattgefunden?*

Nach Befassung der MA 40 der Stadt Wien kann mitgeteilt werden, dass ein Überwachungsbericht der MA 39/Institut für Umweltmedizin (IFUM) vom 20. Juni 2016 in Teilbereichen (Duschen) eine geringfügige Kontamination mit Legionellen in der Warmwasserversorgung aufwies.

Frage 2:

- *Wenn ja, wann?*

Das Bad wurde am 1. Juli 2016 gemäß § 9 Bäderhygienegesetz (BHygG) überprüft. Im Zuge dessen wurde der Überwachungsbericht der MA 39/IFUM vom 20. Juni 2016 vorgelegt.

Frage 3:

- *Wenn ja, gegen welche bäderhygienischen Bestimmungen?*

Es lag ein Verstoß gegen § 88 Bäderhygieneverordnung 2012 (BHygV 2012) vor.

Frage 4:

- *Welche Konsequenzen hatten diese Verstöße gegen bäderhygienische Bestimmungen?*

Seitens des Badbetreibers (MA 44) wurden Sanierungsmaßnahmen eingeleitet und eine Kontrollbeprobung des Wassers war zum Zeitpunkt der Überprüfung am 1. Juli 2016 bereits veranlasst worden. Diese hat ergeben, dass die Grenzwerte nun eingehalten werden (Gutachten der MA 39/IFUM vom 14. Juli 2016).

Fragen 5 und 6:

- *Bedarf es auf der Grundlage dieser Verstöße einer Adaptierung des Bäderhygienegesetzes oder der Bäderhygieneverordnung?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Eine Adaptierung des Bäderhygienegesetzes oder der Bäderhygieneverordnung 2012 ist aufgrund der vorgefundenen Mängel nicht erforderlich, mit den derzeit geltenden Bestimmungen kann das Auslangen gefunden werden.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

